

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 15

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 11.06.2008

Nummer 7

### Inhaltsverzeichnis:

#### Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2008

Seite 1: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2008

Seite 2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Feriendorf Bad Liebenwerda“ in Bad Liebenwerda

Seite 2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

#### Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"

Seite 4: Einladung der Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf

### Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am Mittwoch, den 18.06.2008 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

#### Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2008 -öffentlich- Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2008 –öffentlich- Teil-

Punkt 3: Exposé zum Waldbad Zeischa

Berichterstatterin: Frau Raab

Punkt 4: Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Bad Liebenwerda

Berichterstatterin: Frau Schneider

Punkt 5: Sondernutzungssatzung für öffentliche Straßen und Wege sowie Sondernutzungsgebührensatzung

Berichterstatterin: Frau Schneider

Punkt 6: Investitionsliste 2009-2011 für den Baubereich

Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 7: Beschluss zur Aufstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Liebenwerda, OT Möglenz

Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 8: Beschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Neuburxdorf; I. Beschluss über Bedenken und Anregungen, II. Satzungsbeschluss

Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 9: Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Anlagen Benutzungsordnung und Gebührenordnung

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 10: Aktualisierung der Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda 2008

Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 11: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 12: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsbürgermeister

#### Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2008 -nichtöffentlich- Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2008 –nichtöffentlich- Teil-

Punkt 2: Vertrag zur Betreibung des Wochenmarktes

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 3: Grundstücksverkauf in Bad Liebenwerda, Turmstraße

Berichterstatterin: Frau Hoffmann

Punkt 4: Vertragsprüfung Willemer

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 5: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 5: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

#### Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.05.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/25/08 - Stadt- und Ortsteilfeste

Für das Stadtfest wird in geraden Kalenderjahren (großes Stadtfest) ein jährlicher Festbetrag von 4.000 € in den Haushalt aufgenommen. In den ungeraden Kalenderjahren (kleines Stadtfest) soll ein Betrag von 2.000 € geplant werden.

Für das Traditionsfest „Reit- und Springturnier“ in Dobra wird jährlich ein Festbetrag in Höhe von 1.000 €, für die Traditionsfeste „Waldbadfest“ in Zeischa und „Pferde- und Bauernmarkt“ in Thalberg und „Kutschenkorso“ in Zobersdorf wird jährlich ein Festbetrag von je 500 € in den Haushalt eingestellt. Somit entfällt für die vorgenannten Feste die jährliche Antragstellung. Die Haushaltsmittel werden nur bei einem ausgeglichenen Haushalt im Rahmen dieses Beschlusses veranschlagt.

Über andere besondere Feste bzw. Veranstaltungen muss wie bisher nach Antragstellung und der besonderen Bedeutung in einem Gesamtrahmen bis zu max. 2.000 € entschieden werden. Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das kommende Jahr zu stellen.

Der Beschluss Nr. 83/01 vom 10.10.2001 bildet weiterhin die Grundlage der Entscheidungsfindung. Die besondere Bedeutung soll aber deutlich über die alljährlichen Dorf- und Kinderfeste hinausgehen.

Beschluss-Nr.: 04/26/08 - Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Feriendorf" Bad Liebenwerda - Abwägungsbeschluss, -Satzungsbeschluss Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplan "Feriendorf" Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentliche Belange hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

#### Satzungsbeschluss

1. Auf Grund des § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Feriendorf“ Bad Liebenwerda, in der Fassung vom April 2008 als Satzung.

2. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt die beschlossene Satzung Auszufertigen und den Satzungsbeschluss Ortsüblich bekanntzumachen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 04/27/08 - Einrichtung einer Stelle zur Durchführung eines Freiwilligen Sozialen Jahres am Grundschulzentrum Bad Liebenwerda  
Am Grundschulzentrum Bad Liebenwerda wird ab September 2008 eine Stelle zur Durchführung eines Freiwilligen Sozialen Jahres eingerichtet.

Beschluss-Nr. 04/28/08 - Übernahme einer Patenschaft durch die Stadt Bad Liebenwerda

Die Stadt Bad Liebenwerda übernimmt die Patenschaft für die Drillinge Max, Paul und Hannes von Frau Daniela Richter und Herrn Steffen Ulke, wohnhaft in Bad Liebenwerda-OT Oschätzchen, Dorfstraße 43. Die Patenschaft endet mit der Volljährigkeit der Drillinge oder dem Wegzug der Familie oder eines Kindes aus der Stadt Bad Liebenwerda.

-nichtöffentlich-

Beschluss-Nr. 04/29/08 - Vergabe über den Ausbau der Torgauer Straße in Bad Liebenwerda, 1. Bauabschnitt

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 04/30/08 - Wärmeversorgungsvertrag mit DHH-Wärmeversorgung GmbH für die Objekte Heinrich-Heine-Str. und Maasdorfer Weg  
Den Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 04/31/08 - Vergabe II. Bauabschnitt - Gräberfeld Lager Mühlberg/Elbe

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 04/32/08 - Antwortschreiben an Herrn Lesche

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 04/33/08 - Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Lausitz

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Feriendorf Bad Liebenwerda“ in Bad Liebenwerda**

Beschluss Nr. 04/26/08

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.05.2008 die zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Feriendorf Bad Liebenwerda“ in Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung wurde allen, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben von der Verwaltung mitgeteilt.

Unter der gleichen Beschlussnummer hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda die 1. Änderung des Bebauungsplans „Feriendorf Bad Liebenwerda“ in Bad Liebenwerda auf Grundlage § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des genannten Bebauungsplanes bestand keine Notwendigkeit zur detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Feriendorf Bad Liebenwerda“ in Bad Liebenwerda tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Textteil, sowie der Begründung und dem Umweltbericht kann vom Tag des Inkrafttretens der Satzung während folgender Dienststunden

Montag	07.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

a) eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

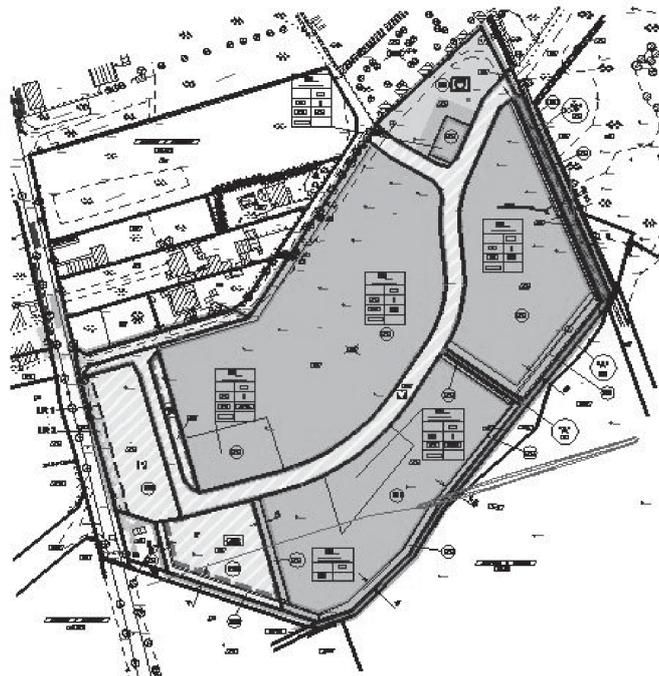
Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Liebenwerda, den 11.06.2008

Thomas Richter

Bürgermeister

Übersicht zum Bebauungsplan



**Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2008 wurde die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur o.g. Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Um die Bürger möglichst frühzeitig in das Planverfahren zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen einzubeziehen, wird der Vorentwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung öffentlich ausgelegt.

Dem Bürger wird damit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in der Zeit **vom 19.06.2008 bis zum 21.07.2008** in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr  
Dienstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 11.06.2008

Thomas Richter  
Bürgermeister

Lageplan:



**Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"**

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a

Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:

info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2008 bis zum 28. Februar 2009 führen der Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" und das Landesumweltamt Brandenburg oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23. April 2008 (GVBl. I Nr. 5 S. 62) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84 und 97 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz", Finsterwalder Straße 32 a, 03249 Sonnewalde, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de. Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Sonnewalde, den 09. Mai 2008

Berl • Verbandsvorsteher

# Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf

## Einladung

Hiermit möchten wir alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkungen Neuburxdorf, Burxdorf und Langenrieth mit ihrem Partner zu unserer diesjährigen Jahresversammlung am

**Samstag, dem 05. Juli 2008, 18.00 Uhr**

an den Burgwall nach Kosilenzien recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Berichte der Jäger über das Jagdjahr

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Der Vorstand

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 25.06.2008,  
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 20.06.2008.

### Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.

Fax: 035341/ 155-420, E-mail: [Stadtverwaltung@badliebenwerda.de](mailto:Stadtverwaltung@badliebenwerda.de)

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda

Fax: 035341/ 10446, E-mail: [stadtschreiber@badliebenwerda.de](mailto:stadtschreiber@badliebenwerda.de)

Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.

Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1,  
04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.